

BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 9. Juni 1998

zur Bestimmung der Maßnahmen, die zur Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank erforderlich sind

(EZB/1998/2)

(1999/32/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), und zwar insbesondere auf Artikel 28;

gestützt auf den Beschluß 98/345/EG des Rates über die Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank, mit dem der 1. Juni 1998 zum Tage der Errichtung des Europäischen Systems der Zentralbanken (nachfolgend als „ESZB“ bezeichnet) und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „EZB“ bezeichnet) bestimmt wurde⁽¹⁾;

gestützt auf den Beschluß 1999/31/EG der EZB vom 9. Juni 1998 über die Methode zur Festlegung der Anteile der nationalen Zentralbanken im Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank (EZB/1998/1)⁽²⁾;

gestützt auf den Beschluß 10/98 des Rates des Europäischen Währungsinstituts (nachfolgend als „EWI“ bezeichnet), und zwar insbesondere auf Artikel 2.5;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Errichtung der EZB am 1. Juni 1998.

Das Kapital der EZB wird gemäß Artikel 28.1 der Satzung 5 Mrd. ECU betragen, und die EZB nimmt ihre Tätigkeit ab dem 1. Juni 1998 auf.

Die Ecu wird gemäß Artikel 2.1 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 im Verhältnis von 1:1 durch den Euro ersetzt.

Die nationalen Zentralbanken sind gemäß Artikel 28.2 der Satzung die alleinigen Zeichner und Inhaber des Kapitals der EZB.

Dem EZB-Rat obliegt es gemäß Artikel 28.3 der Satzung, mit der in Artikel 10.3 der Satzung vorgesehenen qualifizierten Mehrheit zu bestimmen, in welcher Höhe und in welcher Form das Kapital einzuzahlen ist.

Die Zentralbanken von Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, zahlen gemäß Artikel 48 der Satzung das von ihnen gezeichnete Kapital in Abwei-

chung von den Bestimmungen des Artikels 28.3 der Satzung nicht ein, sofern der Erweiterte Rat nicht mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des gezeichneten Kapitals der EZB und zumindest der Hälfte der Anteilseigner beschließt, daß ein Mindestprozentsatz als Beitrag zu den Betriebskosten der EZB einzuzahlen ist; die Bank of England zahlt das von ihr gezeichnete Kapital der EZB nach Maßgabe des Protokolls (Nr. 11) über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Beitrag zu den Betriebskosten der EZB auf derselben Grundlage ein wie die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt.

Das Kapital der EZB wird somit nur von den nationalen Zentralbanken jener Mitgliedstaaten eingezahlt, die die einheitliche Währung einführen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

Höhe des einzuzahlenden Kapitals

1.1 Das von den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung einführen, gezeichnete Kapital, das nach dem gemäß Artikel 29 der Satzung festgelegten Schlüssel gezeichnet wird, ist in voller Höhe einzuzahlen. Die Beträge sind am 1. Juni 1998 fällig.

1.2 Die von den einzelnen nationalen Zentralbanken einzuzahlenden Beträge sind dem Anhang zu diesem Beschluß zu entnehmen.

Artikel 2

Form, in der das Kapital einzuzahlen ist

2.1 Die der EZB von den nationalen Zentralbanken im Hinblick auf die erforderliche Einzahlung des gezeichneten Kapitals der EZB zu zahlenden Beträge werden insoweit abgerechnet, wie sie von der Rückzahlung ihrer jeweiligen Beiträge zu den Eigenmitteln des EWI abgesetzt werden können, und gelten als Einzahlungen des gezeichneten Kapitals der EZB.

⁽¹⁾ ABl. L 154 vom 28. 5. 1998, S. 33.

⁽²⁾ Siehe Seite 31 dieses Amtsblatts.

2.2 Über die in Absatz 2.1 genannten Zahlungen hinaus werden die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung einführen, die Einzahlung eines verbleibenden Teils ihres jeweiligen Anteils am gezeichneten Kapital der EZB am 1. Juli 1998 durch Überweisungsgutschrift auf dem vom Direktorium bestimmten Konto bzw. den von diesem bestimmten Konten abrechnen.

2.3 Die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung einführen, werden die

ausstehenden Beträge mit dem Monatszinssatz für Netto-positionen in offiziellen Ecu als einfachen Zinsbetrag für den Zeitraum vom 1. Juni 1998 bis zum 1. Juli 1998 verzinsen. Die fälligen Zinsen werden am 1. Juli 1998 in Form einer einzigen Nachtragszahlung abgerechnet.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 9. Juni 1998.

Der Präsident der EZB

Willem F. DUISENBERG

ANHANG

KAPITALZEICHNUNGSSCHLÜSSEL DER EZB

(ECU)

	Schlüssel	Gezeichnetes Kapital	Fälliger Gesamtbetrag	Beitrag zu den Eigenmitteln des EWI	Zahlbar am 1. Juli 1998
Nationale Bank van België/ Banque Nationale de Belgique	2,8885 %	144 425 000	144 425 000	17 235 643	127 189 357
Deutsche Bundesbank	24,4096 %	1 220 480 000	1 220 480 000	138 808 404	1 081 671 596
Banco de España	8,8300 %	441 500 000	441 500 000	54 476 907	387 023 093
Banque de France	16,8703 %	843 515 000	843 515 000	104 644 800	738 870 200
Central Bank of Ireland	0,8384 %	41 920 000	41 920 000	4 924 381	36 995 619
Banca d'Italia	14,9616 %	748 080 000	748 080 000	97 565 912	650 514 088
Banque centrale du Luxembourg	0,1469 %	7 345 000	7 345 000	923 360	6 421 640
De Nederlandsche Bank	4,2796 %	213 980 000	213 980 000	26 161 252	187 818 748
Österreichische Nationalbank	2,3663 %	118 315 000	118 315 000	14 162 957	104 152 043
Banco de Portugal	1,9250 %	96 250 000	96 250 000	11 387 902	84 862 098
Suomen Pankki	1,3991 %	69 955 000	69 955 000	10 160 382	59 794 618
	78,9153 %	3 945 765 000	3 945 765 000	480 451 900	3 465 313 100

Gesamtsumme des gezeichneten Kapitals der EZB: 5 000 000 000